

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V8B-18b5310-0008/2019/016

Ausschließlich per E-Mail

An die Träger von Tageseinrichtungen für
Kinder in Hessen

Dokument-Nr. 2022-262100
Bearbeiter/in Christin Hagedorn
Durchwahl +49 611 3219 3037
Fax +49 611 327193037
E-Mail christin.hagedorn@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

über

die Verbände der Träger von Kindertages-
einrichtungen in Hessen

Datum 7. August 2023

mit der Bitte um Weiterleitung an ihre
Mitgliedschaft

**Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann
Generalistische Pflegeausbildung
Hospitanz in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung über die
Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat mit dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) die generalistisch geprägte Pflegeausbildung geschaffen. Sie führt die bisher getrennten Ausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zum neuen EU-konformen Berufsbild der Pflegefachfrau bzw. des Pflegefachmanns zusammen. Die Pflegeausbildung wird somit breiter aufgestellt. Im Rahmen der praktischen Ausbildung muss jeder Auszubildende insgesamt sechs Praxiseinsätze in unterschiedlichen Bereichen der Versorgung absolvieren. Das Bundesrecht ermöglicht den Ländern, weitere geeignete Einsatzorte für die praktischen Pflichteinsätze zu eröffnen. Von dieser Möglichkeit hat Hessen mit der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV) vom 21. August

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. I, S. 62 vom 13. Februar 2023) Gebrauch gemacht. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 PflegeschulenV **kann** der praktische Pflichteinsatz in der Versorgung von Kindern mit einer Dauer von 60 bis 120 Stunden (vorläufig bis zum 31. Dezember 2024) nach Anlage 7 Nr. III der Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in allen Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB erfolgen. In den o.g. Tageseinrichtungen werden Kinder in verschiedenen Alters- und Entwicklungsphasen gefördert.

Neben stark pflegegeprägten Versorgungssektoren (z.B. Kinderhospiz oder sozialpädiatrische Zentren) sieht die Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegesschulenV) in § 8 Abs. 2 Nr. 6 auch die Möglichkeit vor, dass sich alle Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB an der praktischen Ausbildung beteiligen können. Dabei steht im Sinne des Bundesrahmenlehrplans bei einem praktischen Einsatz in einer Tageseinrichtung für Kinder neben der Betreuung, Versorgung und (Grund-)Pflege von Kindern auch das weite Feld der Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung, Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention im Fokus des praktischen Einsatzes.

Mir ist bewusst, dass der Bereich der Kindertagesbetreuung insbesondere in den vergangenen Jahren mit vielen verschiedenen Herausforderungen konfrontiert war und es immer noch ist. Unbestritten haben die pandemiebedingten Maßnahmen der letzten Jahre den Fachkräften in der Kindertagesbetreuung beruflich wie privat im Hinblick auf die Einschränkungen im alltäglichen Leben viel zugemutet. Ihre Leistung, den Kindern auch in diesen schwierigen Zeiten zur Seite zu stehen, sie nicht nur zu betreuen, sondern ihnen Sicherheit zu geben, ihre Sorgen und Ängste wahrzunehmen und sich mit diesen auseinanderzusetzen, sie aber auch auf verschiedenste Weise zu motivieren und zu fördern, kann dabei nicht hoch genug gewürdigt werden.

Die Herausforderungen zur Bewältigung der nachpandemischen Lage sind insbesondere auch aufgrund des überregional herrschenden Fachkraftmangels in den sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Bereichen enorm, die Problemlage ist komplex und leider gibt es keine einfachen, oft auch keine schnellen, Lösungen hierzu.

Im Bereich der pflegerischen pädiatrischen Versorgung bestehen regional Engpässe für den o.g. pädiatrischen Pflichteinsatz. Ohne die Sicherstellung dieses Einsatzes könnten

trotz guter Bewerbungslage, Ausbildungsverträge nicht geschlossen werden, da alle Pflichteinsätze nach der Anlage 7 der PflAPrV durchlaufen werden müssen. Somit bestünde die Gefahr, dass auch der vom Fachkraftmangel stark betroffene Pflegebereich Nachwuchskräfte verliert.

Als Tageseinrichtung für Kinder können Sie ebenfalls von einem Einsatz der Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler profitieren, da dieser Praxiseinsatz in der Regel innerhalb des zweiten Ausbildungsjahres stattfindet. Es handelt sich somit um Pflegeauszubildende, die bereits ein grundständiges pflegerisches Wissen mitbringen. Gerne gebe ich Ihnen einige Beispiele zu Umsetzungsmöglichkeiten eines Praxiseinsatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder:

- Die Auszubildenden können bei der Gestaltung von Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention mitarbeiten.
- Die Auszubildenden können die pflegerische und soziale Betreuung von Kindern in der Einrichtung unterstützen.
- Sie sollen Konflikte und Dilemmata im familienorientierten Kontext erkennen lernen und fallbezogen reflektieren.
- Die Auszubildenden sollen Gespräche und spielerische Interaktion zwischen Kindern und Erwachsenen in verschiedenen Entwicklungsphasen beobachten, Muster erfassen, selbst Beziehung zu Kindern aufnehmen und die gesundheitliche, kognitive und soziale Entwicklung fördern.
- Die Auszubildenden können die kindliche Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit wahrnehmen und sich dazu mit staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern sowie anderem Fachpersonal austauschen.
- Die Auszubildenden können unterschiedliche kindliche und familiäre Lebenswelten vor dem Hintergrund der eigenen familiären Sozialisation und biografischen Erfahrungen beobachten und vergleichen.

Während eines Praxiseinsatzes in einer Tageseinrichtung sind die Auszubildenden über ihren Arbeitgeber versichert und erhalten durchgängig ihre Ausbildungsvergütung von ihrem Ausbildungsträger. Die Praxisanleitung im Umfang von 10 Prozent der oben genannten praktischen Einsatzzeit von 60 bis 120 Stunden (also Minimum 6 Stunden bis maximal 12 Stunden Praxisanleitung) kann durch Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder erfolgen, weitere Vorgaben zur Qualifikation bestehen nicht. Einzige

Voraussetzung ist, dass die Tageseinrichtung für Kinder einen Kooperationsvertrag mit einer Pflegeschule oder dem Träger der praktischen Ausbildung schließt und einen festen Ansprechpartner für die Auszubildenden benennt und den Einsatz begleitet. Die Schule wird den Einsatz durch Lernaufträge für die Schülerinnen und Schüler und einen einmaligen Besuch in der Einrichtung während des Einsatzes zusätzlich unterstützen und begleiten.

Durch eine Kooperation mit einer Pflegeschule können auch Sie profitieren. Sie erhalten für den Zeitraum des Einsatzes nicht nur Unterstützung und Entlastung ihrer Mitarbeitenden, sondern können auch vom gesundheitsbezogenen Blickwinkel der Auszubildenden profitieren, z.B. im Bereich von Angeboten der Gesundheitsförderung.

Ich bitte Sie deshalb herzlich um Unterstützung, auch mit Blick auf die Chancen, die eine Kooperation bietet. Mit der Beteiligung an der Pflegeausbildung leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Pflege, die – ebenso wie die Fachkräftesicherung in der Kinderbetreuung – einen hohen Stellenwert für die Landesregierung hat. Gerade aufgrund des demografischen Wandels und des wachsenden Anteils einer älter werdenden und zunehmend pflegebedürftigen hessischen Bevölkerung müssen die Ausbildungszahlen wachsen. Auch wenn mir sehr bewusst ist, dass gerade auch der Bereich der Kinderbetreuung enorm durch den Fachkraftmangel betroffen ist, bitte ich um eine interne Prüfung, ob eine Kooperation Ihrer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Pflegeschule für Ihre Einrichtung gewinnbringend sein kann.

Ich freue mich, wenn es trotz der vielerorts schwierigen Personalsituation in den Kitas gelingen kann, zu einer Überwindung der Engpässe und zur Sicherstellung der Ausbildung von Pflegefachkräften beizutragen, indem Sie den Auszubildenden einen Praxiseinsatz in einer Tageseinrichtung für Kinder ermöglichen.

Zur allgemeinen Information über die Pflegeausbildung lege ich Ihnen das Merkblatt 1 „Allgemeine Informationen“ sowie die Adressliste der hessischen Pflegeschulen bei.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an das zuständige Fachreferat V8B „Gesundheits- und Pflegeberufe“ wenden (Pflegeberufe@hsm.hessen.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Lange'.

Cornelia Lange

Anlagen

Anlage 1

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann soll dazu befähigen, Menschen aller Altersgruppen zu pflegen (Pflege in der Lebensspanne). § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) konkretisiert das Ausbildungsziel der selbständigen Ausführung von definierten und teilweise vorbehaltenen Aufgaben. Die Aufgaben einer Pflegefachkraft beschränken sich demnach nicht auf die Kernaufgaben der Pflege kranker oder langzeitpflegebedürftiger Menschen oder der Notfallversorgung im akuten Krankheitsfall, sondern beziehen sich auch auf die Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen, die Erhaltung der Gesundheit, der Beratung, Anleitung und der Unterstützung von pflegebedürftigen oder behinderten Personen jeden Alters und ihrer Angehörigen oder Familien bei der Lebensgestaltung sowie der Stärkung ihrer Autonomie und Entwicklung im Umgang mit ihrer Behinderung, seelischer oder chronischer Erkrankung.

Der pädiatrische Einsatz findet vor dem Ende des zweiten Ausbildungsdrittels statt, das mit einer schulischen Zwischenprüfung in der Pflegeschule abschließt. Folglich ist für den pädiatrischen Einsatz die Anlage 1 der Pflegeausbildungs-Prüfungsverordnung (PflAPrV) zu Grunde zu legen (Kompetenzen für die Zwischenprüfung). Die in Anlage 1 PflAPrV definierten Kompetenzen sind für die verschiedenen Altersstufen auszdifferenzieren. Dies erfolgt in der Ausbildung im theoretischen und praktischen Unterricht in der Pflegeschule und zum anderen durch praktische Pflichteinsätze in verschiedenen Versorgungssettings, die in Anlage 7 der PflAPrV geregelt sind. Die nachstehende Tabelle nach Anlage 1 PflAPrV führt Kompetenzbereiche und Aufgabenprofile auf, die mit Blick auf die Durchführung des pädiatrischen praktischen Einsatzes in einer Tageseinrichtung als besonders geeignet erscheinen. Aus den dargestellten Aufgabenprofilen und Kompetenzen können Lernaufgaben oder Aufgabenprofile für die praktische Umsetzung des pädiatrischen Einsatzes in Tageseinrichtung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 6 Pflegeschulenverordnung abgeleitet werden.

Mögliche zu erlernende Kompetenzen in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 6 nach Anlage 1 PflAPrV (Auszug):

I. 5. c)	Die Auszubildenden berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen und religiösen Kontexte sowie die Lebens- und Entwicklungsphase der zu pflegenden Menschen
I. 6. b)	Die Auszubildenden unterstützen verantwortlich Menschen mit angeborener oder erworbener Behinderung bei der Kompensation eingeschränkter Fähigkeiten
II. 1. a)	Die Auszubildenden erkennen eigene Emotionen sowie Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion
II. 1. b)	Die Auszubildenden bauen kurz- und langfristige Beziehungen mit Menschen unterschiedlicher Altersphasen und ihren Bezugspersonen auf und beachten dabei die Grundprinzipien von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Kongruenz
II. 1. c)	Die Auszubildenden nutzen in ihrer Kommunikation neben verbalen auch nonverbale, paralinguistische und leibliche Interaktionsformen und berücksichtigen die Relation von Nähe und Distanz in ihrer Beziehungsgestaltung,
II. 1. d)	Die Auszubildenden wenden Grundsätze der verständigungs- und beteiligungsorientierten Gesprächsführung an
II. 1 e)	Die Auszubildenden erkennen grundlegende, insbesondere gesundheits-, alters- oder kulturbedingte Kommunikationsbarrieren und setzen unterstützende Maßnahmen ein, um diese zu überbrücken,
III. 1. a)	Die Auszubildenden sind sich der Bedeutung von Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen in qualifikationsheterogenen Teams bewusst und grenzen die jeweils unterschiedlichen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche begründet voneinander ab
III. 1 b)	Die Auszubildenden fordern kollegiale Beratung ein und nehmen sie an
III. 3 a)	Die Auszubildenden beteiligen sich an einer effektiven interdisziplinären Zusammenarbeit in der Versorgung und Behandlung und nehmen Probleme an institutionellen Schnittstellen wahr
IV. 2. b)	Die Auszubildenden verfügen über ausgewähltes Wissen zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, ökonomischen, technologischen sowie epidemiologischen und demografischen Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem

Anlage 2

Hinweise für die Umsetzung des Einsatzes

- Die Auszubildenden sind über ihren Träger der praktischen Ausbildung versichert. Sie erhalten ihre Vergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung.
- Auszubildende der Pflege müssen bei einem Pflichteinsatz „Pädiatrische Versorgung in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“ einen Nachweis über
 - einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (die bereits bei der Aufnahme in die Pflegeausbildung vorgelegen hat) und
 - – abweichend von den Regelungen nach dem Pflegeberufegesetz – ein unbedenkliches erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Bei der Antragstellung für das erweiterte Führungszeugnis durch die Pflegeschülerin bzw. den Pflegeschüler ist eine schriftliche Aufforderung der Tageseinrichtung) vorzulegen, die das Zeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung vorliegen. Die Pflegeschülerin bzw. der Pflegeschüler stellt auf Basis der Anforderung der Tageseinrichtung einen persönlichen Antrag bei der Meldebehörde. Das erweiterte Führungszeugnis kann dort ggf. auch schriftlich beantragt werden.
- Den Auszubildenden sollen im Einsatz nur Aufgaben übertragen werden, die ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen. Der pädiatrische Pflichteinsatz findet in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr gegen Ende des zweiten Ausbildungsdrittels statt. Die Auszubildenden haben somit in der Regel bereits bis zu 1.600 Stunden im Krankenhaus, in der ambulanten Pflege und in der stationären Langzeitpflege ihre praktische Ausbildung absolviert.
- Der für einen Praxiseinsatz von der Tageseinrichtung für Kinder aufgenommene Auszubildende soll dort von einer geeigneten Fachkraft begleitet und angeleitet werden. Geeignete Fachkräfte sind grundsätzlich alle pädagogischen Fachkräfte. Die benannte Person soll auch als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Pflegeschule zur Verfügung stehen.
- Zur Sicherstellung der Praxisbegleitung durch die Pflegeschule während des Praxiseinsatzes (ein Besuch) ist die Bereitschaft erforderlich, den Lehrkräften der Pflegeschule Zutritt zur Kindertagesstätte zu gewähren.

- Eine rechtskonforme Umsetzung des Rahmenausbildungsplans bzw. der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann mit Unterstützung der Pflegeschule sichergestellt werden. Die Pflegeschule kann in Abstimmung mit dem Einsatzort bzw. der benannten Ansprechperson Lernaufgaben für die Praxis gemeinsam entwickeln oder vorgeben. Sie kann bei der Praxisanleitung und der Durchführung der Benotung des Einsatzes unterstützen oder diese Aufgaben übernehmen.